

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 1895/95 der Kommission vom 31. Juli 1995 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckerssektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1
Verordnung (EG) Nr. 1896/95 der Kommission vom 31. Juli 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	3
Verordnung (EG) Nr. 1897/95 der Kommission vom 31. Juli 1995 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren	5
Verordnung (EG) Nr. 1898/95 der Kommission vom 31. Juli 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckerssektors in unverändertem Zustand	10
Verordnung (EG) Nr. 1899/95 der Kommission vom 31. Juli 1995 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für Baumwolle zu gewährenden Beihilfe	13
Verordnung (EG) Nr. 1900/95 der Kommission vom 31. Juli 1995 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15
Verordnung (EG) Nr. 1901/95 der Kommission vom 31. Juli 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	17
Verordnung (EG) Nr. 1902/95 der Kommission vom 31. Juli 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	19

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

95/283/EG :

- * **Beschluß des Rates vom 13. Juli 1995 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen** 21

95/284/EG :

- * **Beschluß des Rates vom 17. Juli 1995 über den Abschluß der Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Kitts und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda einerseits sowie der Republik Indien andererseits über die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrzucker** 22

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Kitts und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda über die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrzucker ... 24

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrzucker 28

95/285/EG :

- * **Beschluß des Rates vom 24. Juli 1995 über die Annahme der Resolution Nr. 49 über kurzfristige Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des effizienten Funktionierens des Versandverfahrens mit Carnets TIR** 32

Kurzfristige Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des effizienten Funktionierens des Versandverfahrens mit Carnets TIR 33

Kommission

95/286/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 94/827/EG der Kommission über die Zuteilung von Mengen geregelter Stoffe, deren Verwendung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, für wichtige Zwecke 1995 zugelassen ist** 35

95/287/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG über Schutzmaßnahmen gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie und zur Aufhebung der Entscheidungen 89/469/EWG und 90/200/EWG (!)** 40

(!) Text von Bedeutung für den EWR

95/288/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 1995 zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 93/507/EWG über Schutzmaßnahmen gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis in Mexiko und zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG ⁽¹⁾ 42

95/289/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 24. Juli 1995 zur Aufhebung der Entscheidung 93/687/EG mit Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien und zur Aufhebung der Entscheidung 93/180/EWG ⁽¹⁾ 43

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Albumine im Anschluß an die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte (ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995) 44

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1895/95 DER KOMMISSION**

vom 31. Juli 1995

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f) und g) genannten Erzeugnisse eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von im Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführten Waren ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1149/95⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁶⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1995

Für die Kommission
Hans VAN DEN BROEK
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Juli 1995 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

	— Erstattungssätze in ECU/100 kg —
Weißzucker :	38,52
Rohzucker :	35,44
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr, andere als durch Auflösen vom festem Weiß- oder Rohzucker hergestellte Sirupe, mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet) :	$38,52^{(*)} \times \frac{S^{(1)}}{100}$ oder
	der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Für Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt, auch nach dem Auflösen invertiert :	
Melassen :	—
Isoglukose ⁽²⁾ :	38,52 ⁽³⁾

(¹) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

— von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,

— von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.

(²) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(³) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.

(⁴) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission (A.Bl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12) beschriebene Erzeugnis.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1896/95 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1995

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten
Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden
Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1538/95⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen,
die im internationalen Handel für die in Artikel 1
Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung
aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG)
Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Fest-
legung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur
Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien
zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht
unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausge-
führt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1149/95⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse
bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten
Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-
nung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden
Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse
festgesetzt werden.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94
ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungs-
satzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder
sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche
bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug
auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verord-
nung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse
aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorga-
nisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitglied-
staaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft
hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine
Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus herge-
stellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die
in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates

vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die
Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein
und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90⁽⁶⁾, festgelegt
sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom
16. Februar 1988 über den Verkauf von Butter zu herab-
gesetzten Preisen und über die Gewährung einer Beihilfe
für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren,
Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 455/95⁽⁸⁾, gestatten,
Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industrie-
zweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁹⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽¹⁰⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung
der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu
tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im
Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94
und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die
in Form von im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden
entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und
nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein
Erstattungssatz festgesetzt.

(3) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik
Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen
Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der
geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten
Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 46 vom 1. 3. 1995, S. 31.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1995

Für die Kommission
Hans VAN DEN BROEK
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Juli 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		<i>(ECU/100 kg)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungs- sätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501 b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 60,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr anderer Waren	54,23 103,21
ex 0405 00	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 570/88 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem MilCHFettgehalt von 40 GHT oder mehr c) bei der Ausfuhr anderer Waren	31,00 167,25 160,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1897/95 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1995

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1530/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1149/95⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getrof-

fene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁹⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 116 vom 23. 5. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1995

Für die Kommission
Hans VAN DEN BROEK
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Juli 1995 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (2)
1001 10 00	Hartweizen : <ul style="list-style-type: none"> – verwendet als solcher : <ul style="list-style-type: none"> – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : <ul style="list-style-type: none"> – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – Keimen des KN-Codes 1104 – Kleber des KN-Codes 1109 – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103) 	— — — — — — —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : <ul style="list-style-type: none"> – verwendet als solcher : <ul style="list-style-type: none"> – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen – verwendet in Form von : <ul style="list-style-type: none"> – Pellets des KN-Codes 1103 oder anders bearbeiteten Körnern (andere als geschält, nur geschrotet oder Keime) des KN-Codes 1104 – geschälten Körnern des KN-Codes 1104 und Stärke des KN-Codes 1108 – Keimen des KN-Codes 1104 – Kleber des KN-Codes 1109 – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1101 und Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103) 	— — — — — —
1002 00 00	Roggen : <ul style="list-style-type: none"> – verwendet als solcher – verwendet in Form von : <ul style="list-style-type: none"> – Grobgrieß, Feingrieß und Pellets des KN-Codes 1103 oder perlformig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – gequetschten Roggenkörnern oder Flocken des KN-Codes 1104 – Keimen des KN-Codes 1104 – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – andern (ausgenommen Mehl des KN-Codes 1102) 	5,959 3,575 5,363 2,625 7,501 — 5,959

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (*)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses (²)
1003 00 90	Gerste : – verwendet als solche – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102, Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 oder gequetschten Körnern, Flocken und perlförmig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern	3,467 2,427 2,080 2,625 7,501 — 3,467
1004 00 00	Hafer : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Pellets des KN-Codes 1103 und perlförmig geschliffenen Körnern des KN-Codes 1104 – – gequetschten Haferkörnern, Flocken und geschälten Körnern des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 90 – – Kleber des KN-Codes 2303 10 90 – – andern	3,725 2,235 3,353 2,625 7,501 — 3,725
1005 90 00	Mais : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl der KN-Codes 1102 20 10 und 1102 20 90 – – Grobgrieß und Feingrieß des KN-Codes 1103 und gequetschten Körnern und Flocken des KN-Codes 1104 – – Pellets des KN-Codes 1103 – – geschälten und perlförmigen Körnern des KN-Codes 1104 – – Keimen des KN-Codes 1104 – – Stärke des KN-Codes 1108 12 00 – – Stärke gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 bei der Ausfuhr von unter Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission (*) fallenden Waren – – Stärke gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 bei der Ausfuhr von unter Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 fallenden Waren – – Kleber des KN-Codes 2303 10 11 – – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (³) – – andern (³)	7,501 5,251 6,001 4,501 6,751 2,625 7,501 6,802 — 3,000 3,914 7,501
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	24,955 22,218 22,218
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	32,200 32,200 32,200

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse ⁽¹⁾	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses ⁽²⁾
1006 40 00	Bruchreis : – verwendet als solcher – verwendet in Form von : – – Mehl des KN-Codes 1102 30, Grobgrieß und Feingrieß oder Pellets des KN-Codes 1103 – – Flocken des KN-Codes 1104 19 91 – – Stärke des KN-Codes 1108 19 10 – – andern	7,100 7,100 4,260 7,100 —
1007 00 90	Sorghum	3,467
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1102 10 00	Mehl von Roggen	8,164
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —

⁽¹⁾ Die verwendeten Mengen der angegebenen Verarbeitungserzeugnisse müssen gegebenenfalls mit den im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der Kommission (ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29) angegebenen Koeffizienten multipliziert werden.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽³⁾ Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1898/95 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1995

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2529/94⁽⁶⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung bei der Erzeugung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95 der Kommission, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁹⁾, entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 13b der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 genügen.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 269 vom 20. 10. 1994, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95 ⁽²⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1995

Für die Kommission
Hans VAN DEN BROEK
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Juli 1995 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 100	38,52 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1702 60 10 000	38,52 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1702 60 90 200	73,18 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 90 800	0,3852 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 000	38,52 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 000	0,3852 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 71 000	0,3852 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 99 900	0,3852 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 000	38,52 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 000	0,3852 ⁽¹⁾ ⁽³⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

⁽⁵⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 13b der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 genannten Erzeugnisse.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1899/95 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1995

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für Baumwolle zu gewährenden Beihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften betreffend die Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird für nicht entkörnte Baumwolle der Gemeinschaftserzeugung eine Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem entsprechenden Weltmarktpreis liegt.

Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen den genannten zwei Preisen.

Der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist für das Wirtschaftsjahr 1995/96 durch Absatz 8 des genannten Protokolls Nr. 4 festgelegt.

Nach Artikel 7 Absatz 1 dritter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/93 ⁽⁴⁾, kann ein das Wirtschaftsjahr 1995/96 betreffender Beihilfeantrag ab 1. Juni 1995 gestellt werden. Es sollte deshalb die in dem genannten Wirtschaftsjahr geltende Beihilfe festgesetzt werden.

Nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95, wird die Beihilfe im Wirtschaftsjahr

1995/96 unter Berücksichtigung der geschätzten Überschreitung der garantierten Höchstmenge und der in demselben Artikel genannten einzelstaatlichen Garantiemengen gekürzt, wobei den infolge dieser Kürzung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Rechnung zu tragen ist. Bei der vorläufigen Berechnung der betreffenden Beihilfe wird deshalb für Griechenland eine Kürzung um insgesamt 18,284 ECU/100 kg und für Spanien keine Kürzung berücksichtigt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 sieht für das Wirtschaftsjahr 1995/96 eine Änderung der Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle vor. Bis die Kommission die für diese Preisbestimmung erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen hat, sollte die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1554/95, genannte Berechnungsmethode nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1234/95 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1583/95 ⁽⁸⁾, angewandt werden. Sobald die betreffenden Durchführungsbestimmungen erlassen sind, muß die Beihilfe durch den Betrag ersetzt werden, der sich aus Anwendung der neuen Bestimmungen ergibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für nicht entkörnte Baumwolle beläuft sich die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 festgesetzte im Wirtschaftsjahr 1995/96 zu gewährende Beihilfe auf

- 74,855 ECU/100 kg in Spanien,
- 56,571 ECU/100 kg in Griechenland.

(2) Um den Auswirkungen der Stabilisierungsmaßnahmen und der geänderten Beihilferegelung Rechnung zu tragen, wird die Beihilfe jedoch mit Wirkung zum 1. August 1995 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 28. 7. 1993, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 21.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 79.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1995

Für die Kommission
Hans VAN DEN BROEK
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1900/95 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1995

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1863/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/95 der
Kommission⁽³⁾ festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,
den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Getreide berichtigt wird, abzuändern.

Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren fest-
gesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischen-
zeitlich abgeändert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1995

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95⁽⁵⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1053/95⁽⁷⁾, erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten
Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 7. 7. 1995, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Juli 1995 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1	6. Term. 2
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1002 00 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 100	01	0	0	0	-5,00	-5,00	—	—
1101 00 15 130	01	0	0	0	-5,00	-5,00	—	—
1101 00 15 150	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 170	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 180	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	-25,00	-25,00	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :
01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1901/95 DER KOMMISSION
vom 31. Juli 1995
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1101/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1811/95 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1811/95
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EG) Nr. 1811/95 festgesetzt wurden, werden wie im
Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1995

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 27. 7. 1995, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 31. Juli 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	35,44 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	35,44 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	35,44 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	35,44 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3852
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	38,52
1701 99 10 910	38,52
1701 99 10 950	38,52
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3852

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1902/95 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 1995

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1740/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem
Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-
legt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Juli 1995

Für die Kommission

Hans VAN DEN BROEK

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 31. Juli 1995 zur Festlegung pauschaler
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden
Einfuhrpreise

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	47,7	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	039	79,3
	060	80,2		388	63,5
	066	41,7		400	63,5
	068	32,4		508	89,0
	204	50,9		512	48,6
	212	117,9		524	45,8
	624	75,0		528	56,9
	999	63,7		800	101,2
	0707 00 25	052		50,1	0808 20 57
053		166,9	999	70,4	
060		39,2	052	77,7	
066		53,8	388	70,2	
068		60,4	512	33,7	
204		49,1	528	53,2	
624		207,3	800	55,8	
0709 90 79	999	89,5	0809 20 69	804	64,8
	052	55,6		999	59,2
	204	77,5		052	224,2
	624	196,3		061	182,0
0805 30 30	999	109,8	0809 30 41, 0809 30 49	064	254,1
	388	64,3		068	262,6
	512	77,7		400	175,0
	524	57,8		624	239,5
	528	49,0		676	166,2
	600	54,7		999	214,8
	624	78,0		052	59,2
	999	63,6		220	121,8
0806 10 40	052	120,9	0809 40 30	624	106,8
	400	132,4		999	95,9
	412	132,4		064	106,8
	600	104,7		624	202,5
	624	122,1		999	154,7
	999	122,5			

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 13. Juli 1995

zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen

(95/283/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198a,

gestützt auf den Beschluß 94/65/EG des Rates vom 26. Januar 1994 zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen für den Zeitraum vom 26. Januar 1994 bis 25. Januar 1998⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß durch das dem Rat am 4. Mai 1995 mitgeteilte Ausscheiden von Frau Hinz der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses frei geworden ist,

auf Vorschlag der deutschen Regierung —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Frau Kristiane Weber-Hassemer wird als Nachfolgerin von Frau Hinz für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 1998, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 13. Juli 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. SOLBES MIRA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1994, S. 29.

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Juli 1995

über den Abschluß der Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Kitts und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda einerseits sowie der Republik Indien andererseits über die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrzucker

(95/284/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den AKP-Unterzeichnerstaaten des Protokolls Nr. 8 betreffend AKP-Zucker im Anhang zum Vierten AKP—EWG-Abkommen sowie mit Indien wurden Verhandlungen geführt über die Bedingungen, unter denen Rohrzucker aus diesen Staaten im Rahmen eines zusätzlichen Zollkontingents eingeführt werden kann.

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾ bestimmt, daß die Zollkontingente, die sich aus den im Rahmen der multinationalen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergeben, nach den gemäß dem Verfahren des Artikels 41 festgelegten Bestimmungen eröffnet und verwaltet werden.

Nach Artikel 37 Absatz 3 derselben Verordnung soll die Fehlmenge zur Deckung des Höchstbedarfs der gemeinschaftlichen Raffinerien durch Einfuhr von Sonderpräferenzzucker im Rahmen der Einfuhrregelung mit Sonderzoll gemäß den Abkommen ausgeglichen werden, die mit den in Artikel 33 genannten Staaten und anderen Staaten geschlossen wurden.

Bei den entsprechenden Verhandlungen kamen Abkommen zustande, die von den Regierungen der betreffenden AKP-Staaten einerseits und der Republik Indien andererseits sowie von der Gemeinschaft genehmigt werden müssen.

Es empfiehlt sich, ein solches Zollkontingent für zur Raffination bestimmten Rohrzucker zu eröffnen, um den jetzigen Zugang der AKP-Unterzeichnerstaaten des Protokolls Nr. 8 im Anhang zum Vierten AKP—EWG-Abkommen der Republik Indien und anderer Drittstaaten beizubehalten.

Die Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Protokollunterzeichnerstaaten einerseits und der Republik Indien andererseits über die Versorgung mit der Raffination bestimmtem Rohrzucker sollten genehmigt werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Kitts und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda einerseits sowie der Republik Indien andererseits über die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrzucker werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut dieser Abkommen ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, die in Artikel 1 genannten Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1101/95 (ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1).

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 17. Juli 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ATIENZA SERNA

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Kitts und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda über die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrzucker

A. Schreiben Nr. 1

Luxemburg, den 17. Juli 1995

Herr ...,

die Vertreter der AKP-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft sind wie folgt übereingekommen :

1. Für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 2001
 - verpflichtet sich die Europäische Gemeinschaft, auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Nummer 3 festgesetzten Bedarfs alljährlich ein besonderes Zollkontingent für die Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten zu eröffnen ;
 - verpflichten sich die AKP-Staaten zur Lieferung der genannten Mengen unter den Bedingungen dieses Abkommens sowie der Regelungen, die die Kommission zur Anwendung dieses Abkommens im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker erläßt.
2. Die Kommission und die AKP-Staaten schaffen die Verfahren der Zusammenarbeit, die erforderlich sind, damit die Vertragsparteien die in diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können.
3. Für die Zwecke dieses Abkommens wird der Einfuhrbedarf an zur Raffination bestimmtem Rohrzucker für jedes Wirtschaftsjahr und auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Vorausschätzung festgesetzt, bei der folgendes zu berücksichtigen ist :
 - die die Präferenzeinfuhrregelung betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1101/95 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, insbesondere Artikel 37,
 - die im Rahmen anderer Abkommen mit anderen Drittstaaten angebotenen und tatsächlich eingeführten Mengen.
4. Die Kommission erstellt bis spätestens am 30. Mai vor dem jeweiligen Wirtschaftsjahr eine erste Vorausschätzung des Einfuhrgesamtbedarfs an zur Raffination bestimmtem Rohrzucker.

Gleichzeitig setzt die Kommission die erste Teilmenge zur Deckung des Einfuhrbedarfs der gemeinschaftlichen Raffinerien für den längstmöglichen Zeitraum und in jedem Fall für mindestens acht Monate fest ; diese Menge ist aufzuteilen nach Zollkontingenten, die im Rahmen anderer Abkommen mit anderen Drittstaaten eröffnet wurden, und dem besonderen AKP-Zollkontingent.

Die AKP-Staaten teilen der Kommission bis spätestens am 1. Februar ihr definitives Ausfuhrpotential mit, bevor die zweite Teilmenge zur Deckung des Einfuhrbedarfs aus dem besonderen AKP-Zollkontingent festgesetzt wird.
5. Der besondere, verringerte Zollsatz wird für die Wirtschaftsjahre 1995/96 bis 2000/01 auf 6,9 ECU je 100 kg Rohrzucker der Standardqualität festgesetzt.

Die Raffinerien, die diese Sonderregelung mit verringertem Zollsatz in Anspruch nehmen möchten, zahlen einen Mindestankaufspreis in Höhe des Garantiepreises für Zucker abzüglich der für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Anpassungsbeihilfe nach Artikel 36 der unter Nummer 3 genannten Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

Es wird vereinbart, daß bei Aufstockung oder Kürzung der Anpassungsbeihilfe gegenüber dem jetzigen Satz von 1,20 ECU je 100 kg Rohrzucker eine umgekehrte Anpassung des verringerten Zollsatzes vorgenommen wird, damit sich die Änderung der Anpassungsbeihilfe nicht auf die Nettoerlöse der AKP-Lieferanten auswirkt.

Weiterhin wird eine Überprüfung der Höhe des verringerten Zollsatzes vereinbart für den Fall, daß

- a) sich der gemäß den Bestimmungen des Protokolls Nr. 8 im Anhang zum Vierten AKP—EWG-Abkommen festgesetzte Garantiepreis gegenüber dem im Lieferzeitraum 1994/95 geltenden Preis verringert oder
 - b) der Weltmarktpreis auf eine Höhe ansteigt, bei der der angestrebte Anreiz zur Belieferung der Gemeinschaft gefährdet würde.
6. Die AKP-Staaten verpflichten sich gemeinsam, untereinander Verfahren für die Vergabe der unter dieses besondere AKP-Kontingent fallenden Mengen einzurichten, um eine ordnungsgemäße Belieferung der Raffinerien zu gewährleisten.
 7. Die Vertragsparteien eröffnen vor dem 1. Januar 2001 Gespräche über eine etwaige Fortschreibung dieses Abkommens.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens mitteilen und mir bestätigen wollten, daß dieses Schreiben zusammen mit ihrer Antwort ein Abkommen zwischen den Regierungen der betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft darstellt.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

B. Schreiben Nr. 2

Brüssel, den ...

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Die Vertreter der AKP-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft sind wie folgt übereingekommen :

1. Für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 2001
 - verpflichtet sich die Europäische Gemeinschaft, auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Nummer 3 festgesetzten Bedarfs alljährlich ein besonderes Zollkontingent für die Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohrohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten zu eröffnen ;
 - verpflichten sich die AKP-Staaten zur Lieferung der genannten Mengen unter den Bedingungen dieses Abkommens sowie der Regelungen, die die Kommission zur Anwendung dieses Abkommens im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker erläßt.
2. Die Kommission und die AKP-Staaten schaffen die Verfahren der Zusammenarbeit, die erforderlich sind, damit die Vertragsparteien die in diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können.
3. Für die Zwecke dieses Abkommens wird der Einfuhrbedarf an zur Raffination bestimmtem Rohzucker für jedes Wirtschaftsjahr und auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Vorausschätzung festgesetzt, bei der folgendes zu berücksichtigen ist :
 - die die Präferenzeinfuhrregelung betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1101/95 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, insbesondere Artikel 37,
 - die im Rahmen anderer Abkommen mit anderen Drittstaaten angebotenen und tatsächlich eingeführten Mengen.
4. Die Kommission erstellt bis spätestens am 30. Mai vor dem jeweiligen Wirtschaftsjahr eine erste Vorausschätzung des Einfuhrgesamtbedarfs an zur Raffination bestimmtem Rohzucker.

Gleichzeitig setzt die Kommission die erste Teilmenge zur Deckung des Einfuhrbedarfs der gemeinschaftlichen Raffinerien für den längstmöglichen Zeitraum und in jedem Fall für mindestens acht Monate fest ; diese Menge ist aufzuteilen nach Zollkontingenten, die im Rahmen anderer Abkommen mit anderen Drittstaaten eröffnet wurden, und dem besonderen AKP-Zollkontingent.

Die AKP-Staaten teilen der Kommission bis spätestens am 1. Februar ihr definitives Ausfuhrpotential mit, bevor die zweite Teilmenge zur Deckung des Einfuhrbedarfs aus dem besonderen AKP-Zollkontingent festgesetzt wird.

5. Der besondere, verringerte Zollsatz wird für die Wirtschaftsjahre 1995/96 bis 2000/01 auf 6,9 ECU je 100 kg Rohzucker der Standardqualität festgesetzt.

Die Raffinerien, die diese Sonderregelung mit verringertem Zollsatz in Anspruch nehmen möchten, zahlen einen Mindestankaufspreis in Höhe des Garantiepreises für Zucker abzüglich der für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Anpassungsbeihilfe nach Artikel 36 der unter Nummer 3 genannten Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

Es wird vereinbart, daß bei Aufstockung oder Kürzung der Anpassungsbeihilfe gegenüber dem jetzigen Satz von 1,20 ECU je 100 kg Rohzucker eine umgekehrte Anpassung des verringerten Zollsatzes vorgenommen wird, damit sich die Änderung der Anpassungsbeihilfe nicht auf die Nettoerlöse der AKP-Lieferanten auswirkt.

Weiterhin wird eine Überprüfung der Höhe des verringerten Zollsatzes vereinbart für den Fall, daß

- a) sich der gemäß den Bestimmungen des Protokolls Nr. 8 im Anhang zum Vierten AKP — EWG-Abkommen festgesetzte Garantiepreis gegenüber dem im Lieferzeitraum 1994/95 geltenden Preis verringert oder
- b) der Weltmarktpreis auf eine Höhe ansteigt, bei der der angestrebte Anreiz zur Belieferung der Gemeinschaft gefährdet würde.

6. Die AKP-Staaten verpflichten sich gemeinsam, untereinander Verfahren für die Vergabe der unter dieses besondere AKP-Kontingent fallenden Mengen einzurichten, um eine ordnungsgemäße Belieferung der Raffinerien zu gewährleisten.
7. Die Vertragsparteien eröffnen vor dem 1. Januar 2001 Gespräche über eine etwaige Fortschreibung dieses Abkommens.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens mitteilen und mir bestätigen wollten, daß dieses Schreiben zusammen mit ihrer Antwort ein Abkommen zwischen den Regierungen der betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft darstellt.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis der Regierungen der in Ihrem Schreiben genannten AKP-Staaten mit dem vorstehenden Wortlaut zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierungen der
im Protokoll Nr. 8 genannten
AKP-Staaten*

ABKOMMEN**in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über die Versorgung mit zur Raffination bestimmtem Rohrohrzucker***A. Schreiben Nr. 1*

Luxemburg, den 17. Juli 1995

Herr. . . ,

die Vertreter Indiens und der Europäischen Gemeinschaft sind wie folgt übereingekommen :

1. Für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 2001
 - verpflichtet sich die Europäische Gemeinschaft, auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Nummer 3 festgesetzten Bedarfs alljährlich ein besonderes Zollkontingent für die Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohrohrzucker mit Ursprung in Indien zu eröffnen ;
 - verpflichtet sich Indien für den Fall eines festgestellten Einfuhrbedarfs zur Lieferung von 10 000 Tonnen (Weißzuckeräquivalent) im Rahmen dieses besonderen Zollkontingents und unter den Bedingungen dieses Abkommens sowie der Regelungen, die die Kommission zur Anwendung dieses Abkommens im Rahmen der Verwaltung der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker erläßt. Unbeschadet dieses Gedankenstrichs kann die Gemeinschaft Indien die Möglichkeit einräumen, mehr als 10 000 Tonnen Zucker zu liefern, sofern ein Rückgang der nach anderen Abkommen vereinbarten Mengen eintritt.
2. Die Kommission und Indien schaffen die Verfahren der Zusammenarbeit, die erforderlich sind, damit die Vertragsparteien die in diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können.
3. Für die Zwecke dieses Abkommens wird der Einfuhrbedarf an zur Raffination bestimmtem Rohzucker für jedes Wirtschaftsjahr und auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Voraus-schätzung festgesetzt, bei der folgendes zu berücksichtigen ist :
 - die die Präferenzeinfuhrregelung betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1101/95 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, insbesondere Artikel 37,
 - die im Rahmen anderer Abkommen mit anderen Drittstaaten angebotenen und tatsächlich eingeführten Mengen.
4. Dieser besondere, verringerte Zollsatz wird für die Wirtschaftsjahre 1995/96 bis 2000/01 auf 6,9 ECU je 100 kg Rohzucker der Standardqualität festgesetzt.

Die Raffinerien, die diese Sonderregelung mit verringertem Zollsatz in Anspruch nehmen möchten, zahlen einen Mindestankaufspreis in Höhe des Garantiepreises für Zucker abzüglich der für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Anpassungsbeihilfe nach Artikel 36 der unter Nummer 3 genannten Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

Es wird vereinbart, daß bei Aufstockung oder Kürzung der Anpassungsbeihilfe gegenüber dem jetzigen Satz von 1,20 ECU je 100 kg Rohzucker eine umgekehrte Anpassung des verringerten Zollsatzes vorgenommen wird, damit sich die Änderung der Anpassungsbeihilfe nicht auf die Nettoerlöse Indiens auswirkt.

Weiterhin wird eine Überprüfung der Höhe des verringerten Zollsatzes vereinbart für den Fall, daß

- a) sich der gemäß dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Indien über Rohzucker festgesetzte Garantiepreis gegenüber dem im Lieferzeitraum 1994/95 geltenden Preis verringert oder
- b) der Weltmarktpreis auf eine Höhe ansteigt, bei der der angestrebte Anreiz zur Belieferung der Gemeinschaft gefährdet würde.

5. Die Vertragsparteien eröffnen vor dem 1. Januar 2001 Gespräche über eine etwaige Fortschreibung dieses Abkommens.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens mitteilen und mir bestätigen wollten, daß dieses Schreiben zusammen mit ihrer Antwort ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Indien und der Gemeinschaft darstellt.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

B. Schreiben Nr. 2

Brüssel, den ...

Herr ...,

ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Die Vertreter Indiens und der Europäischen Gemeinschaft sind wie folgt übereingekommen :

1. Für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 2001

- verpflichtet sich die Europäische Gemeinschaft, auf der Grundlage des von der Kommission gemäß Nummer 3 festgesetzten Bedarfs alljährlich ein besonderes Zollkontingent für die Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohrohrzucker mit Ursprung in Indien zu eröffnen ;
- verpflichtet sich Indien für den Fall eines festgestellten Einfuhrbedarfs zur Lieferung von 10 000 Tonnen (Weißzuckeräquivalent) im Rahmen dieses besonderen Zollkontingents und unter den Bedingungen dieses Abkommens sowie der Regelungen, die die Kommission zur Anwendung dieses Abkommens im Rahmen der Verwaltung der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker erläßt. Unbeschadet dieses Gedankenstrichs kann die Gemeinschaft Indien die Möglichkeit einräumen, mehr als 10 000 Tonnen Zucker zu liefern, sofern ein Rückgang der nach anderen Abkommen vereinbarten Mengen eintritt.

2. Die Kommission und Indien schaffen die Verfahren der Zusammenarbeit, die erforderlich sind, damit die Vertragsparteien die in diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen erfüllen können.

3. Für die Zwecke dieses Abkommens wird der Einfuhrbedarf an zur Raffination bestimmtem Rohzucker für jedes Wirtschaftsjahr und auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Vorausschätzung festgesetzt, bei der folgendes zu berücksichtigen ist :

- die die Präferenzeinfuhrregelung betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1101/95 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81, insbesondere Artikel 37,
- die im Rahmen anderer Abkommen mit anderen Drittstaaten angebotenen und tatsächlich eingeführten Mengen.

4. Dieser besondere, verringerte Zollsatz wird für die Wirtschaftsjahre 1995/96 bis 2000/01 auf 6,9 ECU je 100 kg Rohzucker der Standardqualität festgesetzt.

Die Raffinerien, die diese Sonderregelung mit verringertem Zollsatz in Anspruch nehmen möchten, zahlen einen Mindestankaufspreis in Höhe des Garantiepreises für Zucker abzüglich der für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Anpassungsbeihilfe nach Artikel 36 der unter Nummer 3 genannten Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

Es wird vereinbart, daß bei Aufstockung oder Kürzung der Anpassungsbeihilfe gegenüber dem jetzigen Satz von 1,20 ECU je 100 kg Rohzucker eine umgekehrte Anpassung des verringerten Zollsatzes vorgenommen wird, damit sich die Änderung der Anpassungsbeihilfe nicht auf die Nettoerlöse Indiens auswirkt.

Weiterhin wird eine Überprüfung der Höhe des verringerten Zollsatzes vereinbart für den Fall, daß

- a) sich der gemäß dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Indien über Rohzucker festgesetzte Garantiepreis gegenüber dem im Lieferzeitraum 1994/95 geltenden Preis verringert oder
- b) der Weltmarktpreis auf eine Höhe ansteigt, bei der der angestrebte Anreiz zur Belieferung der Gemeinschaft gefährdet würde.

5. Die Vertragsparteien eröffnen vor dem 1. Januar 2001 Gespräche über eine etwaige Fortschreibung dieses Abkommens.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens mitteilen und mir bestätigen wollten, daß dieses Schreiben zusammen mit ihrer Antwort ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Indien und der Gemeinschaft darstellt.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem vorstehenden Wortlaut zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Indien*

BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Juli 1995

über die Annahme der Resolution Nr. 49 über kurzfristige Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des effizienten Funktionierens des Versandverfahrens mit Carnets TIR

(95/285/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Resolution Nr. 49 sieht Maßnahmen vor, die zum einen die vorschriftsmäßige Anwendung des TIR-Übereinkommens von 1975 sicherstellen und zum anderen etwaige betrügerische Praktiken beim Gütertransport im Verfahren mit Carnets TIR verhindern und aufdecken helfen sollen.

Diese Resolution ist wegen ihres Inhalts und der bevorstehenden Revision des TIR-Übereinkommens von größter Bedeutung für die Gemeinschaft. Sie sollte daher mit sofortiger Wirkung angenommen werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Resolution Nr. 49 über kurzfristige Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des effizienten Funk-

tionierens des Versandverfahrens mit Carnets TIR die am 3. März 1995 von der für Zollfragen des Verkehrs zuständigen Arbeitsgruppe der UNO-Wirtschaftskommission für Europa verabschiedet wurde, wird im Namen der Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung angenommen.

Der Wortlaut der Resolution ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestimmt die Person, die befugt ist, dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa die Annahme der in Artikel 1 genannten Resolution durch die Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung zu notifizieren.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1995.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. SOLBES MIRA

KURZFRISTIGE MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT UND DES EFFIZIENTEN FUNKTIONIERENS DES VERSANDVERFAHRENS MIT CARNETS TIR

Resolution Nr. 49

angenommen am 3. März 1995 von der ECE/UNO-Arbeitsgruppe für Zollfragen des Verkehrs

Resolution Nr. 49

Die Arbeitsgruppe für Zollfragen des Verkehrs,

unter Hinweis auf die Bedeutung eines reibungslosen und effizienten Funktionierens des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975) zur Vereinfachung des internationalen Handels und Verkehrs,

besorgt über den Umfang des Zollbetrugs und Schmuggels im Rahmen des Versandverfahrens mit Carnets TIR, der die im TIR-Übereinkommen von 1975 vorgesehenen Erleichterungen gefährden kann,

entschlossen, das Versandverfahren mit Carnets TIR zu erhalten, das die Entwicklung des Handels und insbesondere des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vereinfacht,

überzeugt, daß das Versandverfahren mit Carnets TIR nur durch eine gemeinsame und konzentrierte Aktion aller Beteiligten erhalten werden kann (Zollbehörden, nationale bürgende Verbände, die die Carnets ausgeben, IRU und Versicherungen), bei der ein offener Informationsaustausch über alle Aspekte des Systems als wesentlicher Bestandteil angesehen wird,

beschließt in Erwartung der Revision des TIR-Übereinkommens von 1975 einstimmig, daß die zuständigen Behörden der Vertragsparteien des TIR-Übereinkommens von 1975 unverzüglich folgende kurzfristige Maßnahmen ergreifen :

1. Die Vertragsparteien schaffen gegebenenfalls — im Rahmen des Möglichen und im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsbestimmungen — Zentralstellen oder besondere Verfahren zur zentralen Verwaltung der Carnets TIR, um die Aufdeckung von betrügerischen Handlungen bei der Erledigung der Carnets TIR zu erleichtern und das Erledigungsverfahren zu beschleunigen.
2. Die Vertragsparteien sollten für den Transport empfindlicher Waren schnellere Erledigungs- und Suchverfahren einführen.
3. Die Vertragsparteien und die IRU ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Carnets TIR „Tabak/Alkohol“ unverzüglich wieder eingeführt werden, und zwar mit pauschalen Sicherheitsleistungen, die den gegebenenfalls fällig werdenden Abgaben entsprechen.
4. Die Vertragsparteien veranlassen durch geeignete nationale Rechtsvorschriften, daß die Bestimmungs- oder Ausgangszollstellen die Abschnitte Nr. 2 der Carnets TIR so früh wie möglich, spätestens aber binnen fünf Arbeitstagen nach Beendigung des Transports mit Carnets TIR an die Zentralstellen oder an die Abgangs- oder Eingangszollstellen zurückschicken.
5. Die Vertragsparteien beschränken gegebenenfalls — im Rahmen der nationalen Verwaltungspraktiken — die Zahl der zur Annahme der Carnets TIR „Tabak/Alkohol“ befugten Zollstellen, um die Zollkontrollen bei Tabak- und Alkoholsendungen zu erleichtern.
6. Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß beim Transport von Tabak, Alkohol und anderen von den zuständigen Behörden als empfindlich eingestuftem Waren von der Abgangs- oder Eingangszollstelle unverzüglich Vorabinformationen über den Transport dieser Waren unter Zollverschluß an die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle gesandt werden.
7. Die Vertragsparteien bestimmen gemäß Artikel 20 des TIR-Übereinkommens von 1975 die Fristen und nach Möglichkeit auch die Fahrtstrecken, die beim unter Zollverschluß erfolgenden Transport von Tabak, Alkohol und anderen von den zuständigen Behörden als empfindlich eingestuftem Waren durch die jeweiligen Straßenfahrzeuge und Behälter einzuhalten sind. Die Vertragsparteien sind dringend gehalten, bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die in ihrem Recht vorgesehenen Sanktionen zu verhängen.

8. Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß Artikel 38 des TIR-Übereinkommens von 1975 angewandt wird, wonach jede Person, die sich einer schweren Zuwiderhandlung gegen die für den internationalen Warentransport geltenden Zollgesetze oder sonstigen Zollvorschriften schuldig gemacht hat, vorübergehend oder dauernd von den Erleichterungen des TIR-Übereinkommens von 1975 ausgeschlossen werden kann.
9. Die Vertragsparteien ergreifen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um Diebstahl und unbefugte Verwendung der Zollstempel zu verhindern, und können die Verwendung neuer Hilfsmittel wie fälschungssicherer Stempelfarbe beschließen, um die Fälschung der Zollstempel zu verhindern.
10. Die Vertragsparteien fordern, daß die IRU und die nationalen bürgenden Verbände genau die vereinbarten Kriterien und Verwaltungskontrollen anwenden, um im Rahmen des Möglichen die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Transportunternehmer sicherzustellen.
11. Die Vertragsparteien und die übrigen von Versandverfahren mit Carnets TIR betroffenen Parteien intensivieren im Einklang mit dem jeweiligen nationalen Recht untereinander den Austausch von Informationen und Erkenntnissen über das Versandverfahren mit Carnets TIR. Dazu setzen sie in den zuständigen Behörden Stellen für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung ein. Die Anschriften dieser Koordinationsstellen werden mit ihren Telefon- und Telekopienummern so bald wie möglich an das ECE/UNO-Sekretariat weitergeleitet, damit ein internationales Verzeichnis zusammengestellt werden kann,

fordert die Vertragsparteien auf, die ihnen vom ECE/UNO-Sekretariat übermittelten Vorschläge der IRU zur Einrichtung elektronischer Datenübermittlungssysteme zur Verwaltung der Carnets TIR im Hinblick auf ihre etwaige Annahme aufmerksam zu prüfen,

ersucht die Vertragsparteien des TIR-Übereinkommens von 1975, dem Exekutivsekretär der UNO-Wirtschaftskommission für Europa (ECE/UNO) bis zum 1. Juni 1995 mitzuteilen, ob sie diese Resolution annehmen,

fordert den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE/UNO) auf, alle Vertragsparteien des TIR-Übereinkommens von 1975 von der Annahme dieser Resolution in Kenntnis zu setzen.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1995

zur Änderung der Entscheidung 94/827/EG der Kommission über die Zuteilung von Mengen geregelter Stoffe, deren Verwendung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, für wichtige Zwecke 1995 zugelassen ist

(95/286/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3093/94 des Rates vom 15. Dezember 1994 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen⁽¹⁾,

angesichts der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft durch die drei neuen Mitgliedstaaten Österreich, Finnland und Schweden,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es sind Mengen geregelter Stoffe zuzuteilen, die in Österreich, Finnland und Schweden 1995 für wichtige Verwendungszwecke zugelassen sind.

Diese wichtigen Verwendungszwecke sind nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 für Fluorchlorkohlenwasserstoffe, nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 2 für vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, nach Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 3 für Halone, nach Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4 sowie nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 für Tetrachlorkohlenstoff festzulegen.

Die Kommission veröffentlichte die Entscheidung 94/827/EG⁽²⁾ über die Zuteilung von Mengen geregelter Stoffe, deren Verwendung für wichtige Zwecke 1995 zugelassen ist, die an die — zu diesem Zeitpunkt zwölf — Mitgliedstaaten der Europäischen Union gerichtet war.

An der Entscheidung 94/827/EG sind einige wenige Korrekturen anzubringen, die von dem Verwaltungsausschuß gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 genehmigt wurden.

Das Technical and Economic Assessment Panel (TEAP) im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen empfiehlt eine globale Ausnahmeregelung für die Kategorie „zu Laborzwecken“ der wichtigen Verwen-

dungszwecke. Daher enthält diese Entscheidung eine Reservemenge geregelter Stoffe für diesen Verwendungszweck, um den potentiellen Bedarf aller Verwender geregelter Stoffe in Laboratorien decken zu können.

Um den Bedarf im Rahmen der wichtigen Laborzwecke in der Gemeinschaft zu decken, hat die Kommission die Händler bestimmt, die neben den Händlern, die in der Entscheidung 94/827/EG aufgeführt sind, geregelte Stoffe für diesen Verwendungszweck liefern dürfen.

Drei Unternehmen sollten nicht in Anhang 4 der obengenannten Kommissionsentscheidung erscheinen, da sie nicht mit Laborchemikalien handeln.

Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 3093/94 enthält das Verfahren, nach dem Entscheidungen zur Durchführung der Verordnung getroffen werden können.

Die in dieser Entscheidung niedergelegten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 16 der obengenannten Verordnung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Durch die vorliegende Entscheidung wird die Entscheidung 94/827/EG angesichts der Erweiterung der Europäischen Union durch die drei neuen Mitgliedstaaten Österreich, Finnland und Schweden sowie aufgrund der Notwendigkeit, einige wenige Korrekturen vorzunehmen, geändert.

Artikel 2

Die Unternehmen, die neben den in der Entscheidung 94/827/EG genannten die Quoten für wichtige Zwecke im Rahmen ihres eigenen Bedarfs 1995 nutzen können, sind in Anhang 2 aufgeführt. Die diesbezüglichen zusätzlichen Quoten für Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115 (zusätzlich zuteilte Gesamtmenge : 86,9 Tonnen), andere vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe (zusätzlich zuteilte Gesamtmenge : 0

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 333 vom 22. 12. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 126.

Tonnen), Halone (zusätzlich zugeteilte Gesamtmenge : 0 Tonnen) und Tetrachlorkohlenstoff (zusätzlich zugeteilte Gesamtmenge : 20,2 Tonnen) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995 werden gemäß Anhang 3 dieser Entscheidung⁽¹⁾ zugeteilt.

Artikel 3

Die Unternehmen, die neben den in Anhang 4 der Entscheidung 94/827/EG genannten eine Ausnahmege-
nehmigung für die Verwendung geregelter Stoffe zu
Laborzwecken in der Gemeinschaft 1995 erhalten
können, sind in Anhang 4 aufgeführt.

Die Menge der für wichtige Laborzwecke zugelassenen
Fluorchlorkohlenwasserstoffe wird um 24 Tonnen erhöht.
Die Menge des für wichtige Laborzwecke zugelassenen
Tetrachlorkohlenstoffs wird um 25 Tonnen erhöht.

Artikel 4

Die nachstehenden Unternehmen sollten aus Anhang 4
der Entscheidung 94/827/EG gestrichen werden, da sie

nicht als Händler von Laborchemikalien bezeichnet
werden können : „Miramed“, „Fiat Avio Spa“ und „Studio
Chiono SRL“.

Artikel 5

- (1) Diese Entscheidung ist an die in Anhang 1 auf-
geführten Unternehmen gerichtet.
- (2) Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar 1995 bis
zum 31. Dezember 1995.

Brüssel, den 17. Juli 1995

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Anhang 3 wird nicht veröffentlicht, da er vertrauliche
Geschäftsinformationen enthält.

ANEXO 1 — BILAG 1 — ANHANG 1 — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ 1 — ANNEX 1 — ANNEXE 1 — ALLEGATO 1 — BIJLAGE 1 —
ANEXO 1 — LIITE 1 — BILAGA 1

Chemie Linz GesmbH
St. Peterstraße 25
A-4021 Linz

Dipl. Ing. Fritz Gatt
Müllerstraße 10
A-6010 Innsbruck

Hafslund Nicomed Pharma
Dr. H. K. Vorreither
St. Peter-Straße 25
A-4020 Linz

Jaba Farmaceutica
Apartado 165
Abrunheira
P-2710 Sintra

Kebo Lab Oy
Pia Selenius
S-163 94 Spånga

Lactan
Zinzndorfasse 12
A-8011 Graz

Leiras Oy
Lasse Vuorinen
PL 415
FIN-20101 Turku

Merck GesmbH
Zimbaggasse 5
A-1147 Wien

Merck (D)
Frankfurter Straße 250
D-64293 Darmstadt

Kebo Lab Oy
Ilkka Sirén
Niittyrinne 7
FIN-02270 Espoo

Orion-Farmos
Pasi Salokangas
Orionintie 1
PL 65
FIN-02101 Espoo

Oy FF-Chemicals Ab
Juha Niskala
FIN-91200 Yli-Ii

Riedel-de Haën
Dr. H. Gattner
Aktiengesellschaft
Postfach 100262
D-30918 Seelze

Tamro Corporation
Sakari Boman
PL 11 (Rajatorpantie 41B)
FIN-01641 Vantaa

Ya-Kemia Ltd
Timo Posti
Kalliolanrinne 6
FIN-00510 Helsinki

W. J. Rohrbeck's Nachf.
Wehrgasse 18
A-1052 Wien

W. Neuber's Enkel
Linke Wienzeile 152
A-1060 Wien

ANHANG 2

A. MEDIZINISCHE VERWENDUNGEN

Herstellung von Dosis-Aerosolen zur Behandlung von Asthma und anderer obstruktionsbedingter chronischer Bronchialerkrankungen : FCKW 11, 12, 113, 114, 115.

Unternehmen	
Hafslund Nycomed Pharma (A)	
Jaba Farmaceutica (P)	
Leiras (FIN)	
Orion-Farmos (FIN)	

C. VERWENDUNG ZU LABORZWECKEN

C.1. FCKW

Unternehmen	
W. Neuber's Enkel (A)	
Merck GesmbH (A)	
Lactan (A)	
Chemie Linz GesmbH (A)	
Dipl. Ing. Fritz Gatt (A)	
W. J. Rohrbeck's Nachf. (A)	
Merck (D) für Kebo Lab (S)	
Kebo Lab Oy (FIN)	
Oy FF-Chemicals Ab (FIN)	
Tamro Corporation (FIN)	

C.2. Tetrachlorkohlenstoff (CCl₄)

Unternehmen	
W. Neuber's Enkel (A)	
Merck GesmbH (A)	
Lactan (A)	
Chemie Linz GesmbH (A)	
Dipl. Ing. Fritz Gatt (A)	
W. J. Rohrbeck's Nachf. (A)	
Merck (D) für Kebo Lab (S)	
Kebo Lab Oy (FIN)	
Oy FF-Chemicals Ab (FIN)	
Riedel (D)	
Tamro Corporation (FIN)	
Ya-Kemia Ltd (FIN)	

Zusätzliche EG-Menge zur Verwendung zu Laborzwecken⁽¹⁾: — FCKW : 24 Tonnen,
— Tetrachlorkohlenstoff : 25 Tonnen.

⁽¹⁾ Entscheidung 94/563/EG der Kommission (ABl. Nr. L 215 vom 20. 8. 1994, S. 21).

*ANEXO 4 — BILAG 4 — ANHANG 4 — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ 4 — ANNEX 4 — ANNEXE 4 — ALLEGATO 4 — BIJLAGE 4 —
ANEXO 4 — LIITE 4 — BILAGA 4*

Chemie Linz GesmbH
St. Peterstraße 25
A-4021 Linz

Dipl. Ing. Fritz Gatt
Müllerstraße 10
A-6010 Innsbruck

Kebo Lab Oy
Pia Selenius
S-163 94 Spånga

Lactan
Zinzndorfstraße 12
A-8011 Graz

Merck GesmbH
Zimbagasse 5
A-1147 Wien

Merck (D)
Frankfurter Straße 250
D-64293 Darmstadt

Kebo Lab Oy
Ilkka Sirén
Niittyrinne 7
FIN-02270 Espoo

Oy FF-Chemicals Ab
Juha Niskala
FIN-91200 Yli-Ii

Riedel-de Haën
Dr. H. Gattner
Aktiengesellschaft
Postfach 100262
D-30918 Seelze

Tamro Corporation
Sakari Boman
PL 11 (Rajatorpantie 41B)
FIN-01641 Vantaa

Ya-Kemia Ltd
Timo Posti
Kalliolarinne 6
FIN-00510 Helsinki

W. J. Rohrbeck's Nachf.
Wehrgasse 18
A-1052 Wien

W. Neuber's Enkel
Linke Wienzeile 152
A-1060 Wien

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1995

zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG über Schutzmaßnahmen gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie und zur Aufhebung der Entscheidungen 89/469/EWG und 90/200/EWG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/287/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
10 Absatz 4,gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom
11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen
Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im
Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere
auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Vereinigten Königreich wurden Fälle von spongi-
former Rinderenzephalopathie (BSE) gemeldet.Um die Tier- und Verbrauchergesundheit in der Gemein-
schaft zu schützen, hat die Kommission mehrere
Entscheidungen erlassen, insbesondere die Entscheidung
94/474/EG vom 27. Juli 1994 über Schutzmaßnahmen
gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie und zur
Aufhebung der Entscheidungen 89/469/EWG und
90/200/EWG⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung
94/794/EG⁽⁵⁾.Aufgrund der im Vereinigten Königreich getroffenen
Maßnahmen geht die Seuche BSE nunmehr zurück.Die Entscheidung 94/474/EG sieht die Entfernung
bestimmter Gewebe von Rindfleisch von im Vereinigten
Königreich geschlachteten und vor dem 1. Januar 1992
geborenen Tieren vor.Es werden laufend neue Informationen zugänglich, und
die Lage muß ständig überprüft werden.Die Kommission hat die Lage und alle relevanten wissen-
schaftlichen Daten zusammen mit dem Wissenschaft-
lichen Veterinärausschuß eingehend untersucht.Es ist einfacher, anhand des Zahndurchbruchs der Tiere
oder anderer sachdienlicher Informationen das Alter bei
der Schlachtung als das Geburtsdatum zu kontrollieren.Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß hat ein geän-
dertes Verfahren empfohlen, das die Kontrollen von
Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich verbessert,
indem die zu entfernenden Gewebe von Tieren aufgeführt
werden, die zum Zeitpunkt der Schlachtung mehr als
zweieinhalb Jahre alt sind und aus Betrieben stammen, in
denen in den letzten sechs Jahren ein Fall von BSE bestä-
tigt wurde.Es ist unbedingt erforderlich, das tatsächliche Alter und
den BSE-Status des Herkunftsbestandes aller Tiere
amtlich zu prüfen.Nach Auffassung des Wissenschaftlichen Veterinäraus-
schusses zeigt das Verfütterungsverbot zunehmend
Wirkung. Seine Wirksamkeit kann jedoch noch weiter
verbessert werden ; hierzu sind zusätzliche Kontrollen
erforderlich.Das Vereinigte Königreich hat der Kommission versi-
chert, daß das vom Vereinigten Königreich in Drittländer,
insbesondere nach Osteuropa, verbrachte Rindfleisch den
Bestimmungen dieser Entscheidung entspricht. Das Ver-
einigte Königreich legt der Kommission die Einzelheiten
der Genußtauglichkeitsbescheinigungen des in diese
Länder verbrachten Rindfleischs vor. Die Kommission
wird geeignete Maßnahmen treffen, um die Wiederein-
führung in die Gemeinschaft zu verhindern, wenn festge-
stellt wird, daß eine Genußtauglichkeitsbescheinigung
nicht den Bestimmungen dieser Entscheidung entspricht.

Die Entscheidung 94/474/EG ist daher zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Wissenschaftlichen
Veterinärausschusses —⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 194 vom 29. 7. 1994, S. 96.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 60.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 94/474/EG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe c) wird folgendermaßen ergänzt :

„c) Zum Nachweis von Wiederkäuerprotein in Wiederkäuerfutter werden insbesondere in Betrieben, die Futtermittel für Schweine und/oder Geflügel sowie Wiederkäuer herstellen, im Rahmen der Routineüberwachung amtliche ELISA-Tests durchgeführt.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

(1) Das Vereinigte Königreich versendet aus seinem Gebiet kein frisches Rindfleisch in das Gebiet anderer Mitgliedstaaten.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für folgendes Fleisch :

i) frisches Fleisch von Rindern, die zum Zeitpunkt der Schlachtung weniger als zweieinhalb Jahre alt sind, wobei die Genußtauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang IV der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽¹⁾ mit folgendem Vermerk zu versehen ist :

„Frisches Fleisch von Rindern, die zum Zeitpunkt der Schlachtung weniger als zweieinhalb Jahre alt sind“,

oder

ii) frisches Fleisch von Rindern, die im Vereinigten Königreich nur in Betrieben gehalten wurden, in denen in den letzten sechs Jahren kein BSE-Fall bestätigt wurde, wobei die Genußtauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang IV der Richtlinie 64/433/EWG mit folgendem Vermerk zu versehen ist :

„Frisches Fleisch von Rindern, die im Vereinigten Königreich nur in Betrieben gehalten wurden, in denen in den letzten sechs Jahren kein BSE-Fall bestätigt worden ist“,

oder

iii) frisches Fleisch von Rindern, die zum Zeitpunkt der Schlachtung mehr als zweieinhalb Jahre alt sind und irgendwann in einem Betrieb gehalten wurden, in dem in den letzten sechs Jahren ein oder mehrere BSE-Fälle bestätigt wurden, sofern die Genußtauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang IV der Richtlinie 64/433/EWG um folgenden Satz ergänzt wurde :

„Frisches, entbeintes Muskelfleisch von Rindern, von dem die angrenzenden Gewebe, einschließlich der erkennbaren Nerven- und Lymphgewebe, entfernt wurden“.

Die zuständige Behörde sorgt dafür, daß die in den Zerlegungsbetrieben verwendeten Verfahren zur Umsetzung der Anforderungen dieses Unterab-satzes die Entfernung der folgenden Lymphknoten gewährleisten :

Lnn. poplitei, ischidici, inguinales superficiales, inguinales profundi, iliaci mediales und laterales, renales, subfemorales, lumbales, costocervicales, sternales subscapulares, axillares und caudales cervicales profundi.

(3) Um gemäß Absatz 2 Ziffern i) und ii) zu gewährleisten, daß das Alter eingehalten wird und der Bestand BSE-frei ist, führt die zuständige Behörde eine systematische Kontrolle der sachdienlichen Informationen über alle Tiere durch, für die eine Genußtauglichkeitsbescheinigung auszustellen ist.“

3. Der folgende Artikel 5 wird eingefügt ; die bestehenden Artikel 5, 6 und 7 werden entsprechend neu nummeriert.

„Artikel 5

(1) Das Vereinigte Königreich setzt die Kommission unverzüglich über die Genußtauglichkeitsbescheinigungen in Kenntnis, die bei der Verbringung von frischem Rindfleisch aus dem Vereinigten Königreich in Drittländer mitgeführt werden.

(2) Die Kommission prüft die in Absatz 1 genannten Genußtauglichkeitsbescheinigungen zur Feststellung, ob sie den Bestimmungen dieser Entscheidung entsprechen, und setzt die Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

(3) Falls festgestellt wird, daß eine Genußtauglichkeitsbescheinigung nicht den Bestimmungen dieser Entscheidung entspricht, trifft die Kommission umgehend geeignete Maßnahmen nach dem in Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG festgelegten Verfahren, um die Wiedereinführung der betreffenden Erzeugnisse zu verhindern.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften so ab, daß sie mit dieser Entscheidung in Einklang stehen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1995

zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 93/507/EWG über Schutzmaßnahmen gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis in Mexiko und zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/288/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 93/507/EWG der Kommission vom 21. September 1993 über Schutzmaßnahmen gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis in Mexiko und zur Änderung der Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/101/EG⁽⁴⁾, sind Schutzmaßnahmen gegen die Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis in Mexiko erlassen worden.

Im Bundesstaat Chiapas sind im Juli 1993 Fälle der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis festgestellt worden. Seit der ersten Augustwoche 1993 sind jedoch keine weiteren Fälle gemeldet worden.

Ein Kontrollbesuch von Veterinärsachverständigen der Gemeinschaft in Mexiko ergab, daß die tiergesundheitliche Lage bei Equiden ausreichend unter Kontrolle ist. Außerdem haben die mexikanischen Veterinärbehörden der Kommission und den Mitgliedstaaten einen eingehenden Bericht übermittelt, um die Seuchenlage zu

verfolgen und nachzuweisen, daß Mexiko seit zwei Jahren frei von der Venezolanischen Pferdeenzephalomyelitis ist.

Es ist notwendig, die Entscheidung 93/507/EWG aufzuheben, um die zeitlich begrenzte Zulassung und Wiedereinfuhr registrierter Pferde und die Einfuhr von Equiden aus Mexiko erneut zu ermöglichen. Um der Klarheit willen muß die Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/561/EG der Kommission⁽⁶⁾, geändert werden, damit sie mit dem in der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen in Einklang steht.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 93/507/EWG wird aufgehoben.

Artikel 2

Im Anhang Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG wird der Bezug auf Fußnote⁽⁶⁾ in der Unterspalte „Lebende Tiere“ der Spalte „Anmerkungen“ gestrichen.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 7. August 1995.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 237 vom 22. 9. 1993, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 76 vom 5. 4. 1995, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 214 vom 19. 8. 1994, S. 17.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

zur Aufhebung der Entscheidung 93/687/EG mit Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien und zur Aufhebung der Entscheidung 93/180/EWG

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/289/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in Italien im Jahre 1993 hat die Kommission mehrere Entscheidungen mit Schutzmaßnahmen erlassen.

Infolge der eingeführten Maßnahmen und der von den italienischen Behörden unternommenen Schritte konnten die Ausbrüche bekämpft werden.

Mit der Entscheidung 93/687/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 mit Schutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche in Italien und zur Aufhebung der Entscheidung 93/180/EWG⁽⁴⁾ wurden bestimmte Beschränkungen für Betriebe mit Büffelhaltung aufrecht erhalten und wurde die Verbringung von Tieren in Caserta überwacht, da möglicherweise ungesetzliche Impfungen durchgeführt worden waren.

Anhand der klinischen Untersuchungen und der serologischen Tests wurde festgestellt, daß die Tiere in der Provinz Caserta keine Gefahr mehr darstellen.

Daher ist die Entscheidung 93/687/EG aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 93/687/EG der Kommission wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 319 vom 21. 12. 1993, S. 49.

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur
Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Albumine im
Anschluß an die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-
Runde geschlossenen Übereinkünfte**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 145 vom 29. Juni 1995)

Seite 22, Anhang I:

anstatt: „187“

muß es heißen: „176“.
